



## Beteiligungsgrundsätze des Impact VC Fonds für Social Entrepreneurs



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Fonds für  
regionale Entwicklung

### 1 Zweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Impact VC Fonds für Social Entrepreneurs wurde auf der Grundlage der Bestimmungen über den Einsatz von Mitteln aus dem europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) konzipiert und mit EFRE-Mitteln des Landes Berlin sowie Mitteln der Investitionsbank Berlin (IBB) ausgestattet. Unter vollständiger Beachtung dieser Beteiligungsgrundsätze beteiligt sich der Impact VC Fonds für Social Entrepreneurs in privatrechtlicher Form an Unternehmen, die einen signifikanten und messbaren Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDG)<sup>1</sup> leisten. Die Fonds fokussiert dabei insbesondere auf Unternehmen aus den Branchen Gesundheitswirtschaft, Bildung, erneuerbare Energien, Mobilität sowie auf Geschäftsmodelle zur Reduzierung des Verbrauchs bzw. effizienten Verwendung natürlicher Ressourcen.
- 1.2 Die VC Fonds Berlin GmbH ist Trägerin des Impact VC Fonds für Social Entrepreneurs. In der Förderperiode 2021 bis 2027 erfolgt eine Dotierung der VC Fonds Berlin GmbH durch EFRE-Mittel der Förderperiode 2021 bis 2027 und Mittel der IBB.
- 1.3 Die Beteiligungen erfolgen renditeorientiert mit dem Ziel, die Beteiligungen auf dem Kapitalmarkt (Börse, Kapitalgesellschaften, Unternehmen, Private etc.) wieder zu veräußern.

Förderpolitische Zielsetzung des Impact VC Fonds für Social Entrepreneurs ist es, innovativen Berliner Sozialunternehmen Eigenkapital sowie ggf. ergänzend eigenkapitalähnliche Mittel zur Verfügung zu stellen und über die entsprechende Risikominderung wie auch das mit der Beteiligung verbundene Vertrauenssignal den Zugang zu weiterem, insbesondere privatem Eigenkapital zu verbessern. Die Finanzmittel sollen über den Finanzierungseffekt entsprechender Aktivitäten der Verbesserung der Wettbewerbssituation und außerdem der Stärkung der Eigenkapitalbasis dienen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Beteiligung besteht nicht. Ein Investmentausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel.

Die Beteiligungsfinanzierung und Projektförderungen aus regionalen oder nationalen Quellen können und sollen sich in den Unternehmen sinnvoll ergänzen; finanztechnisch ist eine Abgrenzung zwingend.

### 2 Beteiligungsvoraussetzungen

- 2.1 Für eine Finanzierung aus dem Impact VC Fonds für Social Entrepreneurs kommen nur Unternehmen in Betracht, die folgende Kriterien erfüllen:
  - es handelt sich um ein Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit einen signifikanten und messbaren Beitrag zur Umsetzung der SDGs leistet, dieser Impact muss sich unmittelbar aus der Geschäftstätigkeit ableiten lassen und nicht nur additiv (z.B. Erzielung des Impacts durch entsprechende Reinvestition von Erträgen aus einer ansonsten nicht zu einem Impact führenden Geschäftstätigkeit) erzielt werden,
  - das Unternehmen verfügt über besonderes, möglichst schutzfähiges Wissen,
  - das Unternehmen hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Berlin und die Geschäftstätigkeit bzw. der Teil der Geschäftstätigkeit, welcher Gegenstand der Finanzierung durch den Impact VC Fonds für Social Entrepreneurs ist, findet überwiegend in Berlin statt und generiert Wertschöpfung vorwiegend in der Region,

- es handelt sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)<sup>2</sup>,
  - das Unternehmen hat die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder eine andere geeignete Rechtsform,
  - das Unternehmen befindet sich vorzugsweise in der Frühphase der Entwicklung<sup>3</sup>; eine Finanzierung von Unternehmen in der Wachstumsphase ist unter Beachtung von Einschränkungen<sup>4</sup> möglich,
  - es handelt sich um ein Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht,
  - das Unternehmen verfügt über ein hohes Wachstumspotenzial,
  - das Unternehmen verfügt über ein hohes Wertsteigerungspotenzial,
  - die mit der Umsetzung des Geschäftsplanes des Unternehmens verbundenen Risiken stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Wertsteigerungs- und Wachstumspotenzial sowie zum erwartetem Impact im Hinblick auf die SDGs,
  - es besteht eine realistische Exitperspektive für das Unternehmen, welche einen späteren Verkauf der Beteiligung oder einen Börsengang ermöglicht,
  - die erforderlichen Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der Geldwäsche- und Betrugsprävention sowie der Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten des Unternehmens und der privaten Koinvestoren führen zu keinen Beanstandungen,
  - im Rahmen der Due Diligence ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass das Unternehmen gegen die Grundsätze von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verstößt,
  - im Rahmen der Due Diligence ergeben sich keine Anhaltspunkte, die gegen die ökologische Nachhaltigkeit der im Unternehmen angewandten Verfahren und Technologien sprechen.
- 2.2 Grundsätzlich ist eine Finanzierung von Unternehmen ausgeschlossen, welche eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- es handelt sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der für Risikokapitalbeihilfen verbindlichen EU-Definition<sup>5</sup>,
  - es handelt sich um ein Unternehmen, welches zum Zeitpunkt des Eingehens der Beteiligung an einem geregelten Markt börsennotiert ist,
  - es handelt sich um ein Unternehmen aus mit Überkapazität arbeitenden, sensiblen Sektoren, insbesondere aus Schiffbau und EGKS-Sektoren oder einem oder mehreren eingeschränkten Sektoren<sup>6</sup>.

### 3 **Beteiligungskonditionen**

Beteiligungen werden grundsätzlich in Form von offenen Beteiligungen am Grund- bzw. Stammkapital eingegangen. Die offenen Beteiligungen können durch stille Beteiligungen oder Gesellschafterdarlehen ergänzt werden.

Stille Beteiligungen und Gesellschafterdarlehen sind zeitlich begrenzt und sind am Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit zurückzuzahlen. Bei einer Ausstattung mit einer Wandlungsoption kann alternativ zu einer Rückzahlung eine Wandlung in eine offene Beteiligung im Rahmen einer zukünftigen Finanzierungsrunde vereinbart werden. Stille Beteiligungen zeichnen sich durch ein festes und ein variables (gewinnabhängiges) Entgelt aus. Gesellschafterdarlehen werden ausschließlich durch ein festes Entgelt vergütet. Stille Beteiligungen/Gesellschafterdarlehen können mit oder ohne Rangrücktritt eingegangen werden.

#### 3.1 Offene und stille Beteiligungen

Es werden ausschließlich Minderheitsbeteiligungen eingegangen.

Offene und stille Beteiligungen werden im Regelfall gemeinsam mit unabhängigen privaten Koinvestoren<sup>7</sup> eingegangen, wobei die private Kofinanzierungsquote im Regelfall mindestens 50%<sup>8</sup> beträgt.

Die Konditionen der Beteiligung werden im Einvernehmen mit dem Beteiligungsnehmer einzelvertraglich geregelt. Die Beteiligungen des Impact VC Fonds für Social Entrepreneurs und des privaten Koinvestors erfolgen ausschließlich zu gleichen Konditionen (pari passu).

### 3.2 Gesellschafterdarlehen

In Kombination mit offenen Beteiligungen können auch Gesellschafterdarlehen bereitgestellt werden. Gesellschafterdarlehen werden ausschließlich zu marktkonformen Konditionen<sup>9</sup> gewährt.

In Fällen, in denen ein privater Investor ein Gesellschafterdarlehen bereitstellt, kann der Impact VC Fonds für Social Entrepreneurs sein Gesellschafterdarlehen auch zu genau denselben Konditionen (pari passu) bereitstellen wie der private Investor.

### 3.3 Beihilfeoption

Sollten die privaten Koinvestoren die Anforderungen für einen unabhängigen privaten Investor nicht oder nicht vollständig erfüllen, kann bei Vorlage der entsprechenden Fördervoraussetzungen und unter Einhaltung der jeweiligen Höchstgrenzen die Beteiligung bzw. das Gesellschafterdarlehen auch im Rahmen der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“<sup>10</sup>, „Risikofinanzierungsbeihilfe“<sup>11</sup> oder als „Beihilfe für Unternehmensneugründungen“<sup>12</sup> gewährt werden.

Unter Beachtung der De-minimis Verordnung können auch ohne gleichzeitiges finanzielles Engagement eines oder mehrerer unabhängiger privater Koinvestoren offene und stille Beteiligungen bzw. Gesellschafterdarlehen bis max. 200.000 € pro Unternehmen eingegangen werden.

### 3.4 Beteiligungsobergrenzen und –umfang

Über die Höhe der Finanzierungsmittel, die der Impact VC Fonds für Social Entrepreneurs zur Verfügung stellt, entscheidet ein Investmentausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel und unter Berücksichtigung eines nachvollziehbar hergeleiteten Finanzbedarfes. Pro Unternehmen können die Finanzierungsmittel, welche die VC Fonds Berlin GmbH zur Verfügung stellt, für die erste Finanzierungsrunde bis zu 2 Mio. € und insgesamt bis zu 3 Mio. € betragen.

## 4 **Verfahren**

4.1 Als Fondsmanagement wird die IBB Beteiligungsgesellschaft mbH tätig (Managementgesellschaft). Das Fondsmanagement kann bei der Beurteilung, Qualifizierung und Betreuung externe, zur Vertraulichkeit verpflichtete Sachverständige einbeziehen. Dem Fondsmanagement obliegt die Verwaltung der Mittel und ihre Auszahlung. Sie hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

4.2 Die im Rahmen der Prüfung der Beteiligungsanfrage (Due Diligence) nach Aufforderung durch das Fondsmanagement vorzulegenden Unterlagen beinhalten auch eine Erläuterung der „Theorie of Change“ bzw. der Wirkungslogik hinsichtlich des erwarteten Impacts im Hinblick auf die SDGs. Geeignete Messgrößen (Indikatoren) sowie Zielgrößen für diese Indikatoren inkl. Zeithorizont sind bei jeder Investitionsentscheidung mit dem Fondsmanagement abzustimmen.

4.3 Die Vorbereitung der Investitionsentscheidungen erfolgt auf Basis der unter Ziffer 2 genannten Beteiligungsvoraussetzungen nach einem formalisierten Prozess. Die Investitionsentscheidung trifft ein unabhängiges Gremium (Investmentausschuss).

- 4.4 Die Beteiligungsanfrage beinhaltet das Einverständnis des Unternehmens, dass Auskünfte zu Angaben bezüglich weiterer Anträge bei anderen nicht öffentlichen oder öffentlichen Stellen sowie behördlicher Auflagen bei anderen öffentlichen Stellen durch das Fondsmanagement oder von diesem beauftragte Dritte eingeholt werden können. Darüber hinaus wird das Unternehmen das Fondsmanagement bei der Einholung Auskünften und Unterlagen im Rahmen der Geldwäscheprüfungen, Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten und bei Prüfungshandlungen zur Betrugsprävention unterstützen.
- 4.5 Erfolgt die Gewährung der Beteiligung oder des Gesellschafterdarlehens als Beihilfe, erfolgt eine gesonderte Unterrichtung des Beteiligungsnehmers hinsichtlich der jeweils geltenden besonderen Bestimmungen und Beihilfeobergrenzen.
- 4.6 Die Beteiligungsnehmer haben der Managementgesellschaft des Impact VC Fonds für Social Entrepreneurs regelmäßig und unaufgefordert ihre Jahresabschlüsse vorzulegen. Weitere Berichtsansforderungen werden im Rahmen der Beteiligungsverträge vereinbart. Hinsichtlich der Indikatoren zur Messung des Beitrags zu den SDGs erfolgt mindestens jährlich eine gesonderte Berichterstattung.
- 4.7 Die durch den Impact VC Fonds für Social Entrepreneurs zur Verfügung gestellten Mittel dienen der Unternehmensfinanzierung unter Einhaltung der unter Ziffer 2 genannten Beteiligungsvoraussetzungen. Der Mitteleinsatz erfolgt innerhalb eines anhand der Finanzplanung festzulegenden Finanzierungszeitraumes. Die Managementgesellschaft plausibilisiert den Mitteleinsatz sowie die Fortschritte des Unternehmens bei der Umsetzung des Geschäftsplanes anhand der gemäß Ziffer 4.6 vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Unterlagen. Die Vorlage einer Belegliste über den Mitteleinsatz ist daher im Regelfall nicht erforderlich.
- 4.8 Falls allein durch eine Plausibilisierung der Mittelverwendung anhand der gemäß Ziffer 4.6 zur Verfügung gestellten Unterlagen die Einhaltung der unter Ziffer 2 genannten Beteiligungsvoraussetzungen oder eine ggf. erforderliche Abgrenzung von öffentlichen Mitteln zur Projektfinanzierung nicht sichergestellt werden kann, kann die Managementgesellschaft abweichend zur Regelung unter Ziffer 4.7 die Vorlage einer Belegliste und eines Fortschrittsberichtes durch das Unternehmen verlangen. In der Belegliste ist die Verwendung der durch den Impact VC Fonds für Social Entrepreneurs zur Verfügung gestellten Mittel anhand von Einzelbelegen aufzuführen. Der Fortschrittsbericht beinhaltet eine inhaltliche Beschreibung der durch den Mitteleinsatz erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des Geschäftsplans mit der ggf. erforderlichen Abgrenzung zu erhaltenen öffentlichen Mitteln aus einer Projektfinanzierung. Die Frist für die Vorlage der Belegliste und des Fortschrittsberichtes beträgt 3 Monate nach Anforderung durch die Managementgesellschaft.
- 4.9 Für den Beteiligungsnehmer besteht eine besondere Mitteilungspflicht zu Veränderungen gegenüber den Daten des Unternehmens bezüglich der Eigentums- und Einflussverhältnisse und der Einhaltung der Beteiligungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.
- 4.10 Der Beteiligungsnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundrechte der Europäischen Union (GRC).<sup>13</sup> Relevante Grundrechte betreffen insbesondere die Nichtdiskriminierung (Art. 21 GRC), die Gleichheit von Frauen und Männern (Art. 23 GRC), die Integration von Menschen mit Behinderung (Art. 26 GRC), den Umweltschutz (Art. 37 GRC) und den Schutz personenbezogener Daten (Art. 8 GRC).
- 4.11 Die Beteiligungsanfrage beinhaltet das Einverständnis, dass die unter Ziffer 4.14 Genannten alle Daten des Beteiligungsnehmers auf Datenträger speichern und für Zwecke der Statistik sowie der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit der Finanzierungsmaßnahme auswerten und die Ergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen veröffentlichen dürfen.
- 4.12 Der Beteiligungsnehmer erklärt sein Einverständnis zur Veröffentlichung der Beteiligung unter Nennung des Firmennamens, einer Kurzbeschreibung und Verlinkung der Webseite des Beteiligungsnehmers auf der Homepage des Fondsmanagements. Darüber hinaus wird der Beteiligungsnehmer in Abstimmung mit der IBB Beteiligungsgesellschaft

und den privaten Koinvestoren an der Unterrichtung der Öffentlichkeit durch eine Pressemitteilung über die erfolgte Finanzierung mitwirken.

- 4.13 Der Beteiligungsnehmer verpflichtet sich, für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Tafeln oder Schilder mit dem Emblem der Europäischen Union entsprechend den technischen Merkmalen gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 anzubringen, sofern das durch den Impact VC Fonds für Social Entrepreneurs insgesamt zur Verfügung gestellte Finanzierungsvolumen 500 T€ übersteigt.
- 4.14 Die zuständige Senatsverwaltung, die Investitionsbank Berlin, die VC Fonds Berlin GmbH oder ein von ihnen Beauftragter sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen, Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und ex-post-Bewertung der vorliegenden EFRE-finanzierten Maßnahme Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die gleichen Rechte stehen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, dem Europäischen Rechnungshof und dem Rechnungshof von Berlin zu.

## 5 Geltungsdauer

Diese Beteiligungsgrundsätze können für Beteiligungsanfragen und Beteiligungsentscheidungen ab dem 1. Januar 2022 und bis zum 31. Dezember 2029 angewendet werden.

---

<sup>1</sup> Informationsseite der Bundesregierung zu den Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals): <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/nachhaltigkeitsziele-verstaendlich-erklart-232174>

<sup>2</sup> Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG

<sup>3</sup> Bei Unternehmen jünger als 5 Jahre (ab Ersteintragung im Handelsregister) wird von einem Unternehmen in der Gründungsphase ausgegangen. Bei Unternehmen älter als 5 Jahre und jünger als 10 Jahre erfolgt eine Beurteilung hinsichtlich der Einordnung in die Frühphase anhand der Kriterien des bisherigen Finanzierungsvolumens, Status der Produktentwicklung und des Markteintritts.

<sup>4</sup> Einschränkung: eine Wachstumsfinanzierung ist nur möglich, falls das Unternehmen bereits zuvor eine Finanzierung in der Frühphase durch die VC Fonds Berlin GmbH erhalten hat.

<sup>5</sup> Gemäß der Definition für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2021/C 508/01, Ziffer 2. Randnummer 28a))

<sup>6</sup> Die folgenden Wirtschaftszweige werden gem. DVO (EU) Nr. 964/2014 zusammen als „eingeschränkte Sektoren“ bezeichnet:

- a) Illegale Wirtschaftstätigkeiten: jede Produktions-, Handels- oder andere Tätigkeit, die gemäß den dafür geltenden Gesetzes- oder Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats illegal ist.
- b) Tabak und destillierte alkoholische Getränke. Die Produktion von und der Handel mit Tabak und destillierten alkoholischen Getränken sowie ähnlichen Erzeugnissen.
- c) Die Produktion von und der Handel mit Waffen und Munition: Die Finanzierung der Produktion von und des Handels mit Waffen und Munition jeglicher Art. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit diese Tätigkeiten Teil der ausdrücklichen Politik der Europäischen Union sind oder zu dieser gehören.
- d) Kasinos. Kasinos und entsprechende Unternehmen.
- e) Einschränkungen im IT-Sektor. Forschung, Entwicklung oder technische Anwendungen in Bezug auf elektronische Datenprogramme oder -lösungen, die (i) speziell ausgerichtet sind auf: (a) die Unterstützung von Aktivitäten, die zu den unter den Buchstaben a bis d aufgeführten eingeschränkten Sektoren gehören; (b) Internet-Glücksspiele und Online-Kasinos; oder (c) Pornografie oder (ii) dazu dienen, illegal (a) auf elektronische Datennetze zuzugreifen; oder (b) elektronische Daten herunterzuladen.
- f) Einschränkungen im Sektor der Biowissenschaften. Unterstützung für die Finanzierung der Forschung, der Entwicklung oder technischer Anwendungen in Bezug auf (i) das Klonen von Menschen für Forschungs- oder Therapie Zwecke; oder (ii) genetisch veränderte Organismen (GVO).

<sup>7</sup> Definition gem. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2021/C 508/01, Ziffer 2.3 Nr. 19)).

<sup>8</sup> In Einzelfällen ist eine Absenkung der Kofinanzierungsquote auf 30% möglich. Die Kriterien für eine Investition unter gleichen Bedingungen (pari passu) entsprechend der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2021/C508/01) sind einzuhalten.

<sup>9</sup> Vgl. Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungszinssätze (2008/C 14/02).

<sup>10</sup> Vgl. „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 in der jeweils aktuellen Fassung.

<sup>11</sup> Vgl. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, Artikel 21 Risikofinanzierungsbeihilfen.

<sup>12</sup> Vgl. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, Artikel 22 Beihilfen für Unternehmensneugründungen.

<sup>13</sup> Vgl. [https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text\\_de.pdf](https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf).